



SATZUNG

Ausgabe Juni 2015

Fachverband Betonbohren
und -sägen Deutschland e. V.
Geschäftsstelle
Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt

Telefon +49 6151 870956-0
Telefax +49 6151 870956-30
E-Mail info@fachverband-bohren-saegen.de
Internet www.fachverband-bohren-saegen.de

SATZUNG

in der Fassung vom 6. Juni 2015

**für die Mitglieder des Fachverbandes
Betonbohren und -sägen Deutschland e. V.**

Inhalt

§ 1..... Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2..... Zweck des Vereins	4
§ 3..... Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4..... Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Mitgliederliste	5
§ 5..... Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 6..... Organe des Vereins	6
§ 7..... Der Vorstand	7
§ 8..... Der Schatzmeister	7
§ 9..... Die Mitgliederversammlung	8
§ 10.... Ehrenrat	9
§ 11.... Auflösung des Vereins.....	9
§ 12.... Schiedsgericht	9
Ehrenkodex	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein beginnt mit Wirkung seiner Eintragung ins Vereinsregister.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verband ist der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Zusammenschluss fachlich qualifizierter Firmen auf dem Spezialgebiet Betonbohren und -sägen.
2. Der Verband hat den Zweck, die Arbeitsbedingungen und die wirtschafts- und sozialpolitischen Bedingungen des Gewerbes zu fördern.
3. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere
 - > Tarifangelegenheiten regeln und Tarifverträge für das Bohr- und Sägewerbe abschließen,
 - > die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder fördern,
 - > seine Mitglieder in fachlichen und juristischen Fragen beraten,
 - > unlauteren Wettbewerb ausschalten,
 - > die Bildung von überregionalen Arbeitsgruppen als Aufgabenträger mit organisieren und in internationalen Verbänden mitarbeiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des HGB erwerben, sofern sie in der Baubranche entweder als ausführende Firma auf dem Spezialgebiet Betonbohren und -sägen oder aber als Hersteller, Händler, oder Berater auf diesem Sektor tätig sind.
2. Zur Förderung des Verbandes und zur beratenden und unterstützenden Mitarbeit können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des HGB, die nicht die Voraussetzungen von Nr. 1 erfüllen, die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die vom Verband geschlossenen Tarifverträge anzuwenden. Die Mitglieder unterwerfen sich dem Inhalt des gemeinsam erarbeiteten Ehrenkodex, der dieser Satzung als Anhang beigefügt und deren Bestandteil ist.

5. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Mitgliederliste

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung für das kommende Jahr erfolgt im Dezember des Vorjahres. Die Rechnung ist bis zum 15.02. des Rechnungsjahres zu bezahlen, bei Einzugsermächtigungen wird sie bis zum 15.02. abgebucht. Der Beitrag eines während des Kalenderjahres neu aufgenommenen Mitgliedes beträgt im Beitrittsjahr 1/12 des Jahresbeitrages für jeden Monat des Beitrittsjahres vom Beitrittsmonat an.
2. Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die sich am jährlichen Gesamtnettoumsatz des einzelnen Mitgliedes orientieren. Grundsätzlich gibt es 5 Gruppen:
 - > Gruppe I Gesamtnettoumsatz weniger als EUR 600.000
 - > Gruppe II Gesamtnettoumsatz EUR 600.000 bis 1,5 Mio.
 - > Gruppe III Gesamtnettoumsatz über EUR 1,5 Mio.
 - > Gruppe IV außerordentliche Mitglieder, nicht stimmberechtigt (Architekten, Institute, Privatpersonen), ½ Gruppe I
 - > Gruppe V Niederlassungen

Als Niederlassung oder verbundenes Unternehmen gelten alle Zweigbetriebe, egal ob sie selbstständig sind oder nicht. Diese erhalten eine Beitragsermäßigung von 30 % auf den für ihren Betrieb anzuwendenden Beitrag.

Die Einstufung des einzelnen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration, die jährlich durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer gegenzuzeichnen ist. Die Höhe des in jeder der Gruppen zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge bleiben bis zum Beschluss eines neuen Jahresbeitrages unverändert.

3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Jahresbeitrag stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände von der Beitragspflicht entbinden.
4. Der Vorstand hat alle Mitglieder, die dem Verein seit der Gründung angehören oder später ordnungsgemäß beigetreten sind, in einer Mitgliederliste nachzuweisen, die den Namen, bei Firmen den Inhaber bzw. den Vorstandsvorsitzenden bzw. den Geschäftsführer, Geschäftsort und das Eintrittsdatum enthalten muss. In der Mitgliederliste ist eine lediglich außerordentliche Mitgliedschaft als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person;

- b) durch Austrittserklärung eines Mitgliedes; ein solcher Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich und per Einschreiben gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden;
 - c) bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds; in einem solchen Fall wird das Mitglied sofort aus der Mitgliederliste vom Vorstand gestrichen;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Fortfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft; z. B. Arbeitseinstellung der Mitgliedsfirma auf dem Gebiet „Betonbohren und -sägen“. Auf ausdrücklichen Antrag des einzelnen Mitgliedes kann in diesem Fall die Mitgliedschaft als außerordentliche fortgeführt werden. Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband in grober Weise verletzt. Eine grobe Pflichtverletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn das Mitglied den Stundenlohn der untersten Lohngruppe des jeweils geltenden Entgelttarifvertrages unterschreitet. Liegt eine grobe Pflichtverletzung darin, dass das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrags in Rückstand ist oder falsche Angaben zu seiner Selbstveranlagung gemacht hat, setzt der Ausschluss voraus, dass das Mitglied mit angemessener Frist gemahnt worden ist und sein beanstandetes Verhalten nicht fristgerecht korrigiert hat. In anderen Fällen grober Pflichtverletzungen ist dem Mitglied zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewährleisten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschlussbeschluss ist mit einer Begründung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.
- Gegen den die Ausschließung aussprechenden Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat der Rechtsweg zum Schiedsgericht nach § 12 zulässig.
3. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins zur Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft auflaufenden Beitragsrückstände bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - > die Mitgliederversammlung
 - > der Vorstand
 - > der Ehrenrat
2. Der Vorstand ist berechtigt, einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer einzusetzen. Der Geschäftsführer muss weder Vorstandsmitglied noch Vereinsmitglied sein. Der Vorstand ist berechtigt, mit ihm ein Entgelt zu vereinbaren. Zu den vornehmlichen Aufgaben des Geschäftsführers gehören die üblichen Verwaltungstätigkeiten und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Weisung des Vorstandes, insbesondere die Wahrnehmung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden, anderen Verbänden und Berufsorganisationen.
3. Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - › dem Vorsitzenden
 - › zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - › dem Schriftführer
 - › dem Schatzmeister
 - › und zwei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben
2. Die Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) In den Vorstand können auch von ordentlichen Verbandsmitgliedern zur Verbandsmitarbeit entsandte Mitarbeiter gewählt werden; sie haben ebenfalls Stimmrecht.
 - b) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden für 3 Jahre, und zwar stets um 1 Jahr versetzt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes aus.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der von ihnen zur Mitarbeit im Verband entsandten Mitarbeiter. Die Wahl wirkt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Neuwahl stattzufinden hat. Über die Gründe sind die Mitglieder zu informieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Beschlusses die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser bei der Beschlussfassung nicht anwesend, gilt im Falle der Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
5. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Vereinsangelegenheit verantwortlich. Über seine Tätigkeit hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzutragen.
6. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederliste. Der Schatzmeister ist auch für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, das Rechnungswesen und die Erstattung des Rechnungsberichtes zuständig. Der Schatzmeister kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren.
2. Über die Konten des Vereins können nur der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister verfügen und in deren Auftrag der Geschäftsführer.
3. Der Schatzmeister hat im Rahmen der Vorstandssitzungen einen Zwischenbericht über die Finanzlage des Vereins zu geben.

4. Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind neben den ordentlichen auch die außerordentlichen Mitglieder. Die Einberufung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladungsschreiben. In der Einberufung sind Ort, Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - > die Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstandsvorsitzenden
 - > die Entgegennahme des Rechnungsberichtes vom Schatzmeister
 - > die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - > die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - > die Wahl der neu zu besetzenden Vorstandspositionen
 - > die Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - > die Änderung der Satzung
 - > die Auflösung des Vereins

4. Jedes ordentliche Mitglied hat – unabhängig von seinem Jahresumsatz und seinem Mitgliedsbeitrag – eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters. Eine Ausnahme gilt nur für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins: Hierfür ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Ein Mitglied, das an der Teilnahme zur Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied vertreten lassen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen abgeben. Die Vertretungsvollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden dann einzu-berufen, wenn der Vereinsvorstand dies im Interesse des Vereins für zwingend notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 vom Hundert aller Mitglieder eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für ordentliche entsprechend. Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sind allerdings

unzulässig.

8. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung einbringen. Hierfür ist eine einmonatige Frist einzuhalten. Erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von weniger als 6 Wochen, so beträgt die Antragsfrist 3 Tage. Anträge, für die kein Antragsteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person in der Mitgliederversammlung anwesend ist, müssen nicht behandelt werden.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ergänzungsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung erstmals am 12. Mai 2012 für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Dem Ehrenrat obliegt die Erfüllung der ihm im Ehrenkodex des Verbandes übertragenen Aufgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens bzw. die Tilgung von Schulden zu beschließen. Im Falle eines Vermögensüberschusses ist dieser ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
3. Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 12 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden in einem schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, d. h. 2 Beisitzern sowie einem Obmann. Die Beisitzer sollen von den streitenden Parteien aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt werden. Ist ein Mitglied eine juristische Person, so kann ein Beisitzer auch jede natürliche Person sein, die im Handelsregister als Geschäftsführer oder als Prokurist oder als Gesellschafter für die juristische Person oder die Personengesellschaft eingetragen ist. Die Beisitzer einigen sich auf die Person des Obmanns, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen. Diese gilt insbesondere auch für die Benennung des Obmanns für den Fall, dass sich die Beisitzer nicht auf einen Obmann einigen können. Die Tätigkeit der Beisitzer ist in jedem Fall ehrenamtlich. Der Obmann erhält für seine Tätigkeit die für Berlin ortsübliche Vergütung.

Ehrenkodex

I. Präambel

Der Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e.V. stellt für seine Mitglieder diesen Ehrenkodex auf.

Dieser Ehrenkodex wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2012 in Potsdam in Kraft gesetzt und ist für alle Mitglieder des Verbandes bindend.

II. Verhaltensregeln

Verhaltensgrundsatz:

Das Mitglied hat seine Leistungen gemäß den Grundsätzen eines seriösen Handwerkers und Kaufmanns anzubieten und auszuführen. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und nachvollziehbar kalkuliert sein. Regionale Marktlagen und objektspezifische Besonderheiten können hierbei berücksichtigt werden.

- › Gesetze, die am Ort der Leistungserbringung einzuhalten sind, insbesondere die Verbote der Scheinselbstständigkeit und das Verbot der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung, sind zu beachten.
- › Vorschriften, die zur Sicherheit von Menschen bestehen, z. B. Gefährdungs- und Belastungsanalyse, Ersthelferausbildung, persönliche Schutzausrüstung, sind einzuhalten.
- › Vorschriften zur Sicherheit der Bauwerke, z. B. statische Berechnung, Leitungsführung etc., sind einzuhalten.
- › Werkzeuge und Maschinen müssen in einem geprüften und technisch einwandfreien Zustand sein.
- › Das Mitglied ist stets verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es von der Öffentlichkeit und den Mitgliedern des Verbandes erwartet wird. Bei allem Wettbewerb wird ein kollegiales Verhalten untereinander erwartet.
- › Jedes Mitglied muss für seine berufliche Tätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
- › Die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen des Baugewerbes, des eigenen Tarifs, Sozialversicherungsbeiträge, Berufsgenossenschaft, Mindestlöhne etc. sind von jedem Mitglied einzuhalten.
- › Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein berufliches und geschäftliches Fachwissen auf dem neuesten Stand zu halten, und hat dies in regelmäßigen Abständen zu belegen. Es besteht daher die Verpflichtung, an mindestens 2 Seminaren innerhalb von 2 Jahren teilzunehmen. Geeignet sind die vom Verband angebotenen Seminare oder gleichwertige Veranstaltungen außenstehender Anbieter. Über die erfolgreiche Teilnahme hat das Mitglied auf Anforderung Nachweise zu erbringen.
- › Von jedem Mitglied wird die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung erwartet. Die Mitarbeit in den Ausschüssen des Verbandes sowie die Teilnahme an den Regionaltreffen sind erwünscht.
- › Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist die Geschäftsstelle zu informieren, mit dem Ziel, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, durch z. B. Schiedsverfahren, die Einschaltung des Ehrenrates oder eine Mediation. Grundsätzlich sollte erst nach Scheitern einer außergerichtlichen Streitbeilegung vom Mitglied der Rechtsweg beschritten werden. Die Geschäftsstelle wird auch bei Anträgen Außenstehender tätig.

III. Maßnahmen bei Verstößen

Über die zu treffenden Sanktionen entscheidet der Ehrenrat.

Falls ein Mitglied eines Verstoßes gegen diesen Ehrenkodex für schuldig befunden wird, können folgende Sanktionen ergriffen werden:

- a) Erteilung eines Verweises
- b) Keine Empfehlung bei Anfragen von Kunden (Internet, Firmenvermittlung)
- c) Verhängen eines angemessenen Bußgeldes zugunsten des Verbandes
- d) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter im Verband
- e) Empfehlungen an den Vorstand, den Ausschluss zu verfügen

